

UN-Menschenrechtsausschuß greift die Isolationsfolter in der BRD an

Politische Berichte 09/86

Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen hat vom 3. bis 7. April in New York die Menschenrechtssituation in der BRD behandelt. Der Ausschuß hat dabei gegenüber der Delegation der BRD – zwei leitenden Beamten vom Bundesjustizministerium und zwei vom Auswärtigen Amt – zu zahlreichen Punkten detaillierte und massive Kritik geäußert – z.B. an den Berufsverboten, an polizeilichen Todesstrafen, an der (unbeschränkten) Dauer der Untersuchungshaft, der Kriminalisierung von Meinungsäußerungen z.B. durch die Bezeichnung der BRD als "Geldsackrepublik", an den neuen "Sicherheitsgesetzen", an der Unterstützung der BRD für das südafrikanische Rassistenregime, an der Verharmlosung und Nichtverfolgung von alten Nazis und Neofaschisten u.a. Neben vom ganzen Ausschuß gemeinsam ausgearbeiteten schriftlichen Fragen wurden in den drei Tagen der Anhörung über 100 mündliche Fragen gestellt. Noch in ihrer in der BRD zuvor verbreiteten Presseerklärung hatte die Bundesregierung großspurig erklärt, die Bundesrepublik stünde in der "tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte im Alltag im internationalen Vergleichsmaßstab an vorderster Stelle". Am Ende der Anhörung sprach das sowjetische Ausschußmitglied Prof. A. Movchan sicherlich nicht nur in seinem Namen, als er sagte: "Der Ausschuß hat noch nie zuvor eine derart befremdliche Erfahrung gemacht darin, keine Antworten auf seine Fragen erhalten zu haben. Die BRD-Delegation hat ständig behauptet, daß alles in der BRD in Ordnung wäre, was die Wahrung des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte angehe ... Obwohl Ausschußmitglieder zahlreiche Verletzungen des Paktes aufgezeigt haben, hat die BRD-Delegation lediglich allgemeine Kommentare von sich gegeben ... Die Taktik der Delegation, zu schweigen und die Fragen des Ausschusses zu ignorieren, sind nicht in Übereinstimmung mit internationalen Verfahrensregeln."

Der Menschenrechtsausschuß ist ein Gremium aus 18 von den ca. 80 Vertragsstaaten aller politischer Richtungen (außer USA, Israel und Südafrika) nominierten "unabhängigen Experten" (überwiegend Völkerrechtsprofessoren). Er hat die Aufgabe, die Einhaltung des 1976 in Kraft getretenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in den Ver-

tragsstaaten zu überwachen. Der Menschenrechtskatalog des Paktes enthält u.a. das Recht auf Leben, das Folterverbot (Art. 7), das Verbot willkürlicher Inhaftierung, das Recht auf Verteidigung (Art. 14), Meinungsäußerung, nicht jedoch den Schutz des Privateigentums. Es drücken sich darin die Kräfteverhältnisse in der UNO aus. Grundlage der jetzigen Menschenrechtsausschuß-Debatte war der 2. Bericht der Bundesregierung zur Menschenrechtssituation in der BRD, den sie mit über 2-jähriger Überschreitung der vorgeschriebenen Frist Ende 1985 vorgelegt hat. Von mehreren Delegierten z.B. aus Jugoslawien, Mauritius, Kenia, Sri Lanka, Norwegen und Großbritannien wurden detaillierte Fragen zur Anwendung von Isolationshaft und zur Einschränkung von Verteidigungsrechten bei politischen Gefangenen in der BRD gestellt. Schon 1982 hatte der Menschenrechtsausschuß erklärt, "daß auch eine Maßnahme wie die Isolation den Umständen entsprechend gegen Art. 7 verstoßen kann."

Nachdem die Bundesregierung in ihrem Bericht noch schlankweg behauptet hatte, verschärfte Haftbedingungen gebe es nur aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall, und es seien die Gefangenen, die den ihnen angebotenen Kontakt mit "normalen Gefangenen" ablehnten, und nachdem aus den schriftlich vorgelegten Fragen des gesamten Ausschusses klar wurde, daß diese Version der Delegation nicht abgenommen wurde, wartete der eigens für diesen Komplex abgestellte Ministerialbeamte Stöcker vom Bundesjustizministerium mit einer völlig neuen, mit der früheren nicht zu vereinbarenden Version auf: Hochsicherheitstrakte ja, aber Kleingruppen für alle Gefangenen. Tatsächlich sind nur neun von insgesamt ca. 50 politischen Gefangenen in Kleingruppen von jeweils drei Gefangenen zusammen. Alle anderen sind isoliert. Darüberhinaus ist seit langem die Folterwirkung auch von Kleingruppen belegt. Auch diese Flucht nach vorn wurde allerdings der BRD-Delegation vom Ausschuß nicht abgenommen (siehe Kasten). Schließlich rechtfertigte der Delegationsleiter Bülow sich nur noch mit der Berufung auf den Terrorismus als "Geisel der Menschheit".

Man kann angesichts des Ergebnisses der Menschenrechtsausschuß-Debatte sicher sein, daß die Bundesre-

gierung eine breite Veröffentlichung darüber unbedingt wird umgehen will. Die BRD weigert sich bisher, dem sog. Fakultativprotokoll zum UN-Pakt beizutreten, nach dem Individualbeschwerden an den Menschenrechtsausschuß gerichtet werden können. Ebenso verweigert die BRD bisher den Beitritt zur UN- und zur Europäischen Antifolter-Konvention. Unter diesen Umständen hat der Menschenrechtsausschuß über die Befragung selbst und die Weiterleitung der Unterlagen an alle UN-Mitgliedsstaaten hinaus keine rechtliche Handhabe gegen die BRD. Entscheidend wird sein, daß in der BRD selbst die Bewegung gegen die Isolationshaft und zur Unterstützung der Forderung der Gefangenen nach Zusammenlegung in großen Gruppen ausgeweitet wird. Dafür kann das Öffentlichmachen der Menschenrechtsausschuß-Kritik nützlich sein.

Quellenhinweis: 2. periodischer Bericht der BRD zur Menschenrechtssituation v. 12.11.85; UN-Press-Release HR/2960-2964, vom 3.-7.4.86; Bericht von amnesty international zur BRD vom 20.02.86, EUR 23/01/86; P. Bakker Shut u.a., Todesschüsse, Isolationshaft, Eingriffe ins Verteidigungsrecht, 2. Aufl. 1985 – (mis)

Die Bundesregierung vor dem UN-Menschenrechtsausschuß

Aus dem 2. periodischen Bericht der Bundesregierung vom 12.11.85: "Zahlreiche Anschuldigungen, daß Gefangene (aus der "terroristischen Szene") der Einzelhaft unterworfen seien, sind vollständig ohne Grundlage ... Bei vielen Gelegenheiten haben Gefangene aus der terroristischen Szene es abgelehnt, gemeinsam mit 'normalen' Gefangenen untergebracht zu werden oder mit ihnen gemeinsam an Freizeitaktivitäten, Arbeit und Ausbildungsmöglichkeiten teilzunehmen." (S. 13/14).

Schriftliche Fragen des Menschenrechtsausschusses zu Art. 7 des UN-Pakts (Folterverbot): "Warum wird eine Sonderhaft für Gefangene 'aus der terroristischen Szene' (Anführungszeichen vom Ausschuß!) vorbehaltlich späterer Überprüfung angeordnet, statt nur angeordnet, wenn sie in dem spezifischen Fall für notwendig gehalten wird? - Für wie lange kann die Anordnung einer Sonderhaft aufrechterhalten bleiben? Für die gesamte Dauer der Untersuchungshaft? Gibt es eine zeitliche Begrenzung der Isolation durch einen Richter? - Erklären sie die Umstände, unter denen eine Sonderhaft, einschließlich Isolation, auch nach der Verurteilung aufrechterhalten bleibt!"

Fragen von Ausschußmitgliedern zur Isolation und Einschränkung der Verteidigungsrechte (Art. 14 des Pakts): Prof. Vojin Dimitrijevic (Jugoslawien): "Ich stelle fest, daß der Bericht der BRD sich bezieht auf Ge-

fangene aus der 'terroristischen Szene'. Ich frage, wer als Terrorist angesehen wird? Es liegen uns Berichte vor, daß solche Gefangene lange Zeit in sensorischer Deprivation verbrachten. Ich bitte um Erklärung, warum demgegenüber im Bericht (sogar) behauptet wird, 'Anschuldigungen' über ... 'Einzelhaft' seien 'vollständig ohne Grundlage'?"

Prof. Amos Wako (Kenia): "Ich bitte Sie um Stellungnahme, warum ein Angeklagter nach dem Kontaktsperregesetz nicht seinen eigenen Anwalt als 'Kontaktperson' haben darf, wo doch der Pakt das Recht jedes Angeklagten auf einen Verteidiger seiner eigenen Wahl bestimmt?"

Rajsooner Lallah, Vizekanzler der Universität Mauritius (Mauritius): "Was soll die Rechtfertigung für die Kontrolle der Post zwischen einer terroristischer Aktivitäten angeschuldigten Person und ihrem Verteidiger sein? Nach meinem Eindruck handelt es sich dabei um eine Verletzung des Pakts! - Stimmt es, daß die Sicherheitspolizei Schriftverkehr einschließlich Verteidigungspapieren beschlagnahmt hat? Stimmt es, daß Verteidiger Durchsuchungen unterworfen werden? Stimmt es auch, daß bestimmte Erklärungen von Verteidigern als 'politische Propaganda' gesperrt worden sind? Stellen diese Beschränkungen nicht Eingriffe in die Verteidigungsvorbereitung dar? Eine beschuldigte Partei hat mit Sicherheit das Recht zu sagen, was immer sie zu ihrer Verteidigung sagen will, damit sie davon ausgehen kann, daß sie einem fairen Verfahren ausgesetzt war! Derartige Einschränkungen können die Zahl der Verteidiger, die wegen terroristischer Aktivitäten angeschuldigte Personen zu verteidigen bereit sind, grundlegend ver-



Hochsicherheitstrakt

ringern!"

Antwort der Bundesregierung durch Stöcker, Bundesjustizministerium:

"Was Einzelhaft angeht, müssen wir klarstellen, daß Gefangene aus der terroristischen Szene in einem Sicherheitsflügel eines Gefängnisses getrennt von 'normalen' Gefangenen untergebracht sind. Sie werden aber grundsätzlich nicht in Isolation gehalten, sondern können tagsüber untereinander in kleinen Gruppen kommunizieren ... Die Frage von Isolation ist kein ernsthaftes Problem ... Folter ist bei uns eindeutig durch das nationale Recht und durch die Europäische Konvention für Menschenrechte verboten, daß diese Frage überhaupt nicht weiter geklärt zu werden braucht."

(eigene Übersetzung aus dem Englischen nach UN-Dokumenten)